

# **Arbeitsanweisung über den Zugang und die Durchführung des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt und die berufsbegleitenden Studien**

**Vom 23. März 2016**

II C 4.1

Zur Durchführung des § 12 Absatz 1 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl S. 49) wird folgendes Verfahren bestimmt:

## **1 — Zugang zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst nach § 12 Absatz 1 des Lehrkräftebildungsgesetzes ist eine Entscheidung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung, dass in Lehrämtern nach § 2 Absatz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes und in Fächern nach der Lehramtzugangsverordnung zur Deckung des Lehrerberarfs nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber mit einer Lehramtsbefähigung zur Verfügung stehen. Die Entscheidung, in welchen Lehrämtern und in welchen Fächern sowie Fachrichtungen dies der Fall ist, wird in der jeweiligen Stellenausschreibung zur Einstellung von Lehrkräften in den Berliner Schuldienst bekannt gegeben.
- (2) Die Aufnahme in den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst setzt die Auswahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers für eine ausgeschriebene Stelle für ein Lehramt in der Berliner Schule voraus. Sie oder er wird in der Regel zum nächstmöglichen regulären Termin in den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst eingestellt.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme in den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst ist der Erwerb eines Hochschulabschlusses, der den fachwissenschaftlichen Anforderungen des Lehrkräftebildungsgesetzes und der Lehramtzugangsverordnung sowie den Festlegungen in dieser Verfahrensanweisung entspricht. Hierzu gehört
  1. ein lehramtsbezogener Master of Education oder eine erste Staatsprüfung für ein Lehramt,
  2. ein anderer Masterabschluss oder eine andere erste Staatsprüfung,
  3. ein Diplomabschluss oder
  4. ein Magisterabschluss.Die Hochschulabschlüsse nach Satz 2 Nummer 2. bis 4. können an Universitäten oder Fachhochschulen erworben worden sein.
- (4) Aus den Abschlüssen nach Absatz 3 müssen sich ein erstes und ein zweites Fach feststellen lassen, die einem Lehramt und den jeweiligen Fächern nach der Lehramtzugangsverordnung zugeordnet werden können.

## **2 — Umfang der erforderlichen Studien**

- (1) Ein erstes Fach mit angemessenem Studienumfang für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst ist feststellbar für das Lehramt an
  1. Grundschulen, wenn es im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten (40 Semesterwochenstunden — SWS) studiert worden ist,
  2. Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien, wenn es im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten (60 SWS) studiert worden ist und
  3. beruflichen Schulen, wenn es im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten (60 SWS) studiert worden ist.

- (2) Ein zweites Fach mit angemessenem Studiumumfang für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst ist feststellbar für das Lehramt an
1. Grundschulen, wenn es im Umfang von 45 Leistungspunkten (30 SWS) studiert worden ist,
  2. Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien, wenn es im Umfang von 60 Leistungspunkten (40 SWS) studiert worden ist und
  3. beruflichen Schulen, wenn es im Umfang von 60 Leistungspunkten (40 SWS) studiert worden ist.

Die Zulassung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen setzt nicht voraus, dass ein drittes Fach studiert worden ist; im Vorbereitungsdienst wird jedoch in einem weiteren Fach ausgebildet (Ausbildungsunterricht auch in diesem Fach und Besuch eines 3. Fachseminars).

### **3 — Berufsbegleitende Studien**

- (1) Können Bewerberinnen und Bewerber nicht unmittelbar in den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, weil sich bei ihnen ein zweites Fach nicht mit dem in Nummer 2 Absatz 2 festgelegten Umfang feststellen lässt, kann ein zweites Fach nach der Lehramtszugangsverordnung durch berufsbegleitende Studien erworben werden. Für das Lehramt an Grundschulen verteilen sich die berufsbegleitenden Studien auf zwei weitere Fächer.
- (2) Bis zum Beginn der berufsbegleitenden Studien erfolgt eine fachliche Begleitung für das bereits abgeschlossene Fach. Die fachliche Begleitung findet in der Regel in einem Fachseminar statt und umfasst die Teilnahme an Veranstaltungen des Fachseminars und Besuche im Unterricht mit anschließender Beratung. Sie erfolgt mindestens während eines Zeitraumes von 4 Monaten. Die berufsbegleitenden Studien beginnen nach Ablauf dieses Zeitraums zum nächsten für den Beginn von berufsbegleitenden Studien festgelegten Termin, spätestens zu dem auf die Arbeitsaufnahme folgenden Schuljahresbeginn. Während der Zeit, in der die fachliche Begleitung stattfindet, erhalten die Beschäftigten fünf Anrechnungstunden.
- (3) Der Umfang der erforderlichen berufsbegleitenden Studien beträgt für das Lehramt an
1. Grundschulen 60 Leistungspunkte,
  2. Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien 60 Leistungspunkte und
  3. beruflichen Schulen 60 Leistungspunkte.
- Bereits erbrachte einschlägige Studienleistungen können auf den erforderlichen Studiumumfang nach Satz 1 angerechnet werden; hierüber entscheidet auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung. Der Antrag muss vor Abschluss des Arbeitsvertrages gestellt werden. Die Entscheidung erfolgt nach der Einstellungszusage und vor Unterzeichnung des Arbeitsvertrages.
- (4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung legt nach Lehrämtern und festgestellten ersten Fächern jährlich durch gesonderte Bekanntmachung fest, für welche zweiten Fächer berufsbegleitende Studien angeboten werden.
- (5) Die berufsbegleitenden Studien sind in der Regel in vier Semestern durchzuführen.
- (6) Der erfolgreiche Abschluss der berufsbegleitenden Studien wird von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung mit einem Zertifikat bescheinigt.
- (7) Nach Abschluss der berufsbegleitenden Studien treten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum nächsten amtlichen Termin in den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst ein.

### **4 — Beschäftigungsverhältnis**

- (1) Der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst und die berufsbegleitenden Studien werden mit den Beschäftigten im Angestelltenverhältnis durchgeführt. Mit ihnen wird ein unbefristeter Arbeitsvertrag geschlossen (Anlage 1). Die tarifliche Eingruppierung erfolgt nach den Abschnitten

2 bis 5 der Anlage zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L).

- (2) Für die Dauer des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes wird zusätzlich ein Ausbildungsvertrag (Anlage 2) und für die Dauer der berufsbegleitenden Studien zusätzlich ein Studienvertrag geschlossen (Anlage 3).
- (3) In den Verträgen nach Absatz 1 und 2 werden auflösende Bedingungen festgelegt für den Fall, dass das angestrebte Ausbildungs- oder Studienziel nicht oder nicht in der in den Verträgen vereinbarten Zeit erreicht wird. Zudem ist in den Verträgen festzulegen, dass bei einer Beendigung des Arbeitsvertrags nach Absatz 1 zugleich auch der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst und die berufsbegleitenden Studien enden.
- (4) Während der Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst und an den berufsbegleitenden Studien erhalten die Beschäftigten auf ihre jeweilige Unterrichtsverpflichtung
  1. für das Lehramt an Grundschulen neun Anrechnungsstunden und
  2. für die Lehrämter an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien sowie an beruflichen Schulen sieben Anrechnungsstunden.Abweichend von Satz 1 erhalten Beschäftigte, die über einen lehramtsbezogenen Master of Education oder eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt verfügen, während der Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst für alle Lehrämter sieben Anrechnungsstunden auf ihre jeweilige Unterrichtsverpflichtung.

## **5 — Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Arbeitsanweisung tritt am 23. März 2016 in Kraft. Die Arbeitsanweisung vom 3. November 2014 und die vorläufige Arbeitsanweisung vom 29. Januar 2016 treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.